

Hausordnung

gültig ab September 1998, überarbeitet September 2025

1. Öffnungszeiten

Das Schulgebäude wird montags bis freitags um 7:00 Uhr geöffnet. Bis zum Aufschließen der Klassenzimmer um 7:40 Uhr ist der Aufenthalt **grundsätzlich nur in der Pausenhalle** gestattet.

Schüler¹ der Q12 und Q13 können die Aufenthaltsräume im 1. Obergeschoss betreten, das Sekretariat kann ab 07:30 Uhr aufgesucht werden.

Montags bis donnerstags wird das Haus um 17:00 Uhr, freitags um 14:00 Uhr **geschlossen**.

Das Schulgebäude darf von Unbefugten nicht betreten werden. Der Hausmeister, ggf. auch alle übrigen Beschäftigten wachen im Auftrag der Schulleiterin über die Sicherheit in der Schule.

2. Parkplatz und Bushaltestelle

Autos, Motor- und Fahrräder dürfen nur auf den dazu vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken ist nur für Berechtigte gestattet. Der Zufahrtsweg und der Platz vor dem Turnhalleneingang sind freizuhalten. Auf dem Zufahrtsweg zum Parkplatz und auf dem Parkplatz selbst darf nur im Schrittempo gefahren werden.

Bei der Bushaltestelle dürfen die Warteschleusen erst verlassen werden, wenn der jeweilige Busfahrer angehalten und die Einstiegstüre geöffnet hat. Das Drängeln in der Warteschlange sowie das Übersteigen des Geländers ist **strengstens** verboten. Die Schüler stellen sich in der Reihenfolge, wie sie zur Bushaltestelle kommen, an und halten dabei den Mindestabstand zueinander ein. Der Aufenthalt und das Spielen auf der Fahrbahn sind verboten.

3. Außenanlagen

Der Zierrasen vor dem Physikraum und zur Förderschule und das Gelände des Schulgartens einschließlich der Pflanzungen dürfen nur über den Trampelpfad betreten werden. Da der Pausenhof des Schulzentrums häufig von Passanten durchquert wird, sollen die Schüler dort entsprechend Rücksicht nehmen.

Das Schneeballwerfen ist im gesamten Schulbereich aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Ballspielen mit einem weichen Ball ist lediglich im unteren Bereich des Pausenhofs (am Fuß der Treppen) erlaubt.

4. Pausenaufsicht

Zu Beginn der großen Pausen räumen die Schüler die Klassenzimmer und Gänge. Die Klassenzimmer werden von den Lehrkräften der vorhergehenden Stunde abgeschlossen.

Das Betreten des 1. Obergeschosses ist während der Pausen für Schüler der Q12 und Q13 sowie für Schüler, die ins Sekretariat oder zum Lehrerzimmer wollen, erlaubt.

Bei trockenem Wetter halten sich die Schüler in der Regel im Freien auf, d. h. im Pausenhof des Gymnasiums und auf dem Basketballfeld.

Der Aufenthalt auf den Treppen, an den Geländern und an den Schwingtüren ist aus Sicherheitsgründen verboten. Sollte es erforderlich sein, Schul- und Sporttaschen vorübergehend außerhalb des Klassenzimmers abzulegen, so hat das so zu geschehen, dass die Durchgänge und die Sicherheitstüren frei bleiben und niemand zu Fall kommen kann.

Toiletten sind **keine** Aufenthaltsräume. Das Gleiche gilt während der Pause für den Leseraum der Bibliothek.

¹ Das zur besseren Lesbarkeit in diesem Dokument verwendete generische Maskulinum beinhaltet alle anderen Geschlechter, die ebenso angesprochen sind.

5. Turnhalle

Das Betreten der Turnhalle ist ohne Lehrkraft oder Übungsleiter nicht erlaubt. Turnschuhe, die vorher im Freien benutzt wurden, und solche, deren Sohlen abfärben, dürfen in der Halle nicht getragen werden.

6. Aufgaben der Klassenordner

- Tafel sauber wischen nach jeder Schulstunde.
- Sauberkeit im Klassenzimmer prüfen und ggf. Säuberung in Absprache mit der Lehrkraft veranlassen.

7. Abschließen der Unterrichtsräume/Benutzung der Fachräume

Die Unterrichtsräume werden am Anfang der Pausen abgesperrt und des Weiteren am Ende der letzten Unterrichtsstunde, sobald die Schüler das Zimmer verlassen haben und die Tafel gesäubert worden ist.

Fachräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft, einer Verwaltungsangestellten oder des Hausmeisters betreten werden. Dies gilt auch für den Flur vor den Werkräumen im Keller.

Etwaige Sonderregelungen für die Benutzung von Räumen sind zu beachten.

8. Aufenthaltsräume für Schüler der Q12 und Q13

Die Aufenthaltsräume im 1. Obergeschoss (Raum 103, Raum 104 und Bereich vor den beleuchtenden Bildern) sind nur für Schüler der Q12 und Q13 vorgesehen. Anderen Schülern sowie Schulfremden ist der Aufenthalt darin nicht gestattet. Die Nutzung der Feuertreppen ist nur in Notfällen erlaubt.

9. Klassen ohne Lehrkraft

Erscheint eine Lehrkraft nicht zu Beginn des Unterrichts, so meldet dies der Klassensprecher oder ein Vertreter spätestens nach **fünf Minuten** im Sekretariat. In der Zwischenzeit warten die Schüler ruhig vor oder im Klassenzimmer.

10. Freistunden

Außerhalb des Unterrichts ist der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes nur in der Pausenhalle, im Atrium und im Leseraum der Bibliothek gestattet. Den Schülern der Q12 und Q13 steht zudem der Raum vor den beleuchteten Bildern zur Verfügung. Lärmende Beschäftigungen vor den Unterrichtsräumen sind zu vermeiden.

Für das Verlassen des Schulgeländes gilt:

Grundsätzlich sind Schüler gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII auf dem Weg von und zur Schule gesetzlich unfallversichert (KMBek vom 11. Dezember 2002 Nr. III/1-S4361-6/101 826).

Für Pausen gilt deshalb folgende Regelung:

Jgst. 5-9:

Schüler der 5. bis einschließlich 9. Jgst. dürfen in Pausen und Freistunden das Schulgelände nicht verlassen. In der großen Mittagspause ist es den Schülerinnen und Schülern erlaubt, das Schulgelände zu verlassen, um „Lebensmittel zum alsbaldigen Verzehr“ einzukaufen (vgl. Informationen der KUVB). Hinweis: Im Geschäft selbst besteht kein Unfallschutz über die KUVB (Kommunale Unfallversicherung Bayern).

Jgst. 10-13:

Gemäß § 22 (2) BayScho ist es den Schülern ab der 10. Jgst. erlaubt, während der Freistunden und in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen. In den kleinen Pausen ist dies nur mit Zustimmung einer aufsichtsführenden Lehrkraft und einer sich anschließenden Freistunde gestattet.

11. Fahrstuhl

Das Benutzen des Fahrstuhls ist den Schülern verboten. Ausnahmen bestehen dann, wenn ein Schüler von einem Lehrer beauftragt wird, Unterrichtsmaterial zu transportieren, oder der Schüler nicht in der Lage ist, Treppen zu steigen. In diesem Falle kann er sich vom Sekretariat einen Schlüssel gegen eine Sicherheitsleistung von 40,00 Euro aushändigen lassen.

12. Unterrichtsfremde Gegenstände

Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung der Schule stören können, ist verboten. Solche Gegenstände können den Schülern weggenommen und sichergestellt werden. Wann und an wen die Gegenstände zurückgegeben werden, entscheidet die Schulleiterin (§ 23 (2) BayScho).

13. Schließfächer

Schließfächer dürfen nicht beklebt oder beschriftet werden und müssen am Schuljahresende ausgeräumt und in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.

14. Abfälle

Abfälle müssen nach dem Prinzip der Abfalltrennung entsorgt werden. Kaugummis dürfen nicht unverpackt in den Abfalleimer gespuckt werden, damit sie nicht am Eimer kleben bleiben.

15. Rauch- und Alkoholverbot/Handyverbot

Innerhalb der Schulanlage sind den Schülern der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sowie das Rauchen verboten. Dies gilt auch für E-Zigaretten und E-Shishas. Handys, digitale Speichermedien etc. müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein, soweit sie nicht zur Vorbereitung oder zu Unterrichtszwecken genutzt werden (siehe Nutzungsordnung Digitale Endgeräte). Die Handybenutzung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch eine beaufsichtigende Lehrkraft gestattet (Art. 56, Abs. 5 BayEUG). Das Handy wird bei erstmaliger missbräuchlicher Nutzung abgenommen und durch die Schulleitung am Ende des Schultags an den Schüler zurückgegeben. Bei einer wiederholten missbräuchlichen Nutzung wird das Handy einbehalten und kann nur durch die Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Zudem zieht das Verhalten einen Verweis nach sich.

16. Meldepflicht

Unentschuldigt fehlende Schüler aller Jahrgangsstufen sind sofort nach Unterrichtsbeginn dem Sekretariat zu melden.

Jeder Unfall in der Schule und auf dem Schulweg muss gemeldet werden, und zwar nach Möglichkeit zunächst der unterrichtenden oder aufsichtführenden Lehrkraft und dann unverzüglich dem Sekretariat.

Beschädigungen am Gebäude, an den Einrichtungen oder an den Außenanlagen sind dem Hausmeister oder im Sekretariat unverzüglich zu melden.

17. Fundsachen

Fundsachen werden vom Hausmeister längstens ein halbes Jahr aufbewahrt und danach, sofern sie nicht von ihren Eigentümern abgeholt wurden, entsorgt.

18. Allgemeine Verantwortlichkeit

Den Anordnungen der Schulleiterin, der Lehrkräfte sowie des Verwaltungs- und Hauspersonals ist zu folgen.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände und für die Sauberkeit des Schulgeländes, des Schulgrundstückes und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen verantwortlich. Sie haben auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Das Gleiche gilt auch für die auf dem Schulweg benutzten Transportmittel.